

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8492
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.10.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0754/12 öffentlich
Sitzung am Gremium 14.11.2012 Bezirksvertretung Vohwinkel		
		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Anfrage zur Kanalbaumaßnahme Corneliusstraße - siehe TOP 10 der Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2012 -		

Grund der Vorlage

Anfrage zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Kanalbaumaßnahme Corneliusstraße

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge sowie die nach derselben Vorschrift zu erhebenden Straßenbaubeiträge beziehen sich auf unterschiedliche Abgabentatbestände.

Der Kanalanschlussbeitrag wird dafür erhoben, dass ein Grundstück erstmalig an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird oder dass erstmalig die Möglichkeit besteht, an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Der Kanalanschlussbeitrag wird nur einmal erhoben.

Die Gemeinde schafft durch ihre Investitionsleistungen die Voraussetzungen, dass die auf den Baugrundstücken oder den gewerblich zu nutzenden Grundstücken anfallenden Schmutz- und Regenwasser ordnungsgemäß abgeleitet werden. Bei der Erhebung des Kanalanschlussbeitrags steht also die Entwässerung von Grundstücken und der Ersatz der hierfür aufgewandten Kosten im Vordergrund.

Der Straßenbaubeitrag wird dafür erhoben, dass die ein Grundstück erschließende Straße erneuert oder verbessert wird. Die Erneuerung oder Verbesserung kann sich auf alle Teileinrichtungen einer Straße beziehen. Das können sein z.B. die Fahrbahn, Gehwege, Parkstreifen, Straßenbeleuchtungsanlagen oder eben auch Straßenentwässerungsanlagen. Der Straßenbaubeitrag kann für ein Grundstück mehrfach erhoben werden, und zwar immer dann, wenn eine der vorgenannten Teileinrichtungen erneuert oder verbessert wurde.

Die Straßenentwässerungsanlagen bestehen aus den Sinkkästen und – bei Trennkanalisation – dem Regenwasserkanal. Bei der Feststellung des beitragsfähigen Aufwands für den Regenwasserkanal und damit letztlich auch bei der Festsetzung der entsprechenden Beiträge wird berücksichtigt, dass der Regenwasserkanal nur mit einem Teil (= 50 %) der Straßenentwässerung dient. Im Übrigen dient der Regenwasserkanal der Grundstücksentwässerung.

Die Gemeinde schafft durch ihre Investitionsleistungen die Voraussetzungen dafür, dass die Grundstücke auch weiterhin durch die jeweilige Straße ordnungsgemäß erschlossen oder besser erschlossen werden. Bei der Erhebung des Straßenbaubeitrags steht also die Erschließungssituation von Grundstücken und der Ersatz der zur Aufrechterhaltung dieses Zustands aufgewandten Kosten im Vordergrund.

Die geplante Kanalbaumaßnahme in der Corneliusstraße bezieht sich auf die Erneuerung der Sinkkästen und die Erneuerung des Regenwasserkanals. Der Regenwasserkanal wurde im ersten Viertel des letzten Jahrhunderts hergestellt. Er weist entsprechend seinem Alter bauliche Schäden auf, die eine Erneuerung erforderlich machen. Damit ist der Abgabentatbestand der Erneuerung im Sinne des § 8 KAG NRW gegeben. Die Grundstückseigenümerinnen und Grundstückseigentümer der betroffenen Grundstücke an der Corneliusstraße werden innerhalb der folgenden 5 Jahre nach Fertigstellung der Kanalbaumaßnahme zu den Straßenbaubeiträgen veranlagt. Es liegen zurzeit noch keine Ermittlungen vor, welche Grundstücke konkret betroffen sind und in welcher Höhe die Beiträge zu erwarten sind.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

entfällt